

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 29.12.2006      Nr. 52

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
20.12.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Umweltverträglichkeitsprüfung Windenergieanlagen in Pattensen	917
13.12.2006	<u>Gemeinde Garlstorf</u> Hundesteuersatzung	918
20.12.2006	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Schmutzwasserabgabensatzung – 1. Änderung	921
13.12.2006	<u>Gemeinde Regesbostel</u> Hundesteuersatzung Gemeinde Regesbostel - 2. Änderung	922
18.12.2006	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Bebauungsplan Nr. 16 „Allerbusch“ – Teilgeltungsbereich I	923
12.12.2006	<u>Gemeinde Toppenstedt</u> Hundesteuersatzung	927
01.12.2006	<u>Gemeinde Tostedt</u> Hundesteuersatzung – 1. Änderung	930
06.12.2006	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - 3. Änderung	932

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Win Energie & Orbis GbR, Oberdorfstraße 7, 21423 Winsen hat am 13.10.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs REpower MM 92 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 92,5 m, einschließlich der Zuwegungen und Nebenanlagen in der Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstücke 74 + 63/2 in 21423 Winsen gestellt. Vorher werden an dem Standort zwei Windenergieanlagen des Typs AN Bonus demontiert.

[§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV].

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[§ 3 c Abs. 1, § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i. V. m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG].

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstücke 74 + 63/2, die im räumlichen Zusammenhang zu drei weiteren Windenergieanlagen liegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben [§ 3 a Satz 2 UVPG].

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Winsen (Luhe), 20.12.2006

Az.: 72.3.1-2 WEA Pattensen REpower MM 92 (Win Energie)-Jü

Im Auftrag

  
Jürges

# Hundsteuersatzung

## der Gemeinde Garlstorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382), (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermäßig und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

**Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

**Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

**Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

**Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

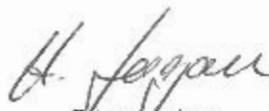
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 25. Februar 1998 in seiner zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Garlstorf, den 13. Dezember 2006

  
Bürgermeister  
(H. Jagau)



**1. Änderungssatzung  
zur „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für  
die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Hollenstedt (Schmutzwasserabgabensatzung)“ in der Neufassung vom 25.03.2002**

---

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 (Änderung)**

**§ 13 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt € 2,85 je cbm.

**Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hollenstedt, den 20.12.2006

**Samtgemeinde Hollenstedt**

  
(Rennwald)  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Änderungssatzung der Gemeinde Regesbostel zur Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung 28.10.2003 vom beschlossen:

### Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

#### § 5

##### Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

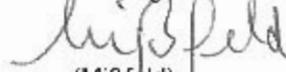
- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
  1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
  2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Hollenstedt zugegangen ist.

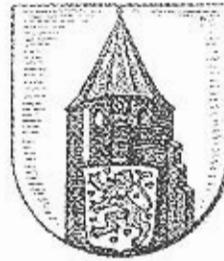
### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Regesbostel, den 13.12.2006

Gemeinde Regesbostel

  
(Mißfeld)  
Bürgermeister



### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan  
Nr. 16 „Allerbusch“ – Teilgeltungsbereich I

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 18. 12. 2006 die anliegende Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Salzhausen beantragt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann die Veränderungssperre bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen – Bau- und Planungsamt, Zimmer 19 – während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Salzhausen, den 18. 12. 2006

*H. H. Putensen*

(Putensen)



## Satzung

### **der Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg, über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr.16 „Allerbusch“ - Teilgeltungsbereich I**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2141) der §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen am 18. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am 30. 9. 1993 beschlossen, für ein Teilgebiet des Orsteiles Putensen den Bebauungsplan Nr. 16 „Allerbusch“ aufzustellen.

Das künftige Plangebiet erstreckt sich – grob umgrenzt

- im Westen von der Straße „Amelinghäuser Straße“
- im Norden von der Straße „Luhestraße“
- im Osten von der unbebauten Luheniederung
- im Süden von der Außenbereichslage nach der Flächennutzungsplandarstellung

und ist im beiliegenden Lageplan durch eine starke, unterbrochene Linie umrandet.

Für den Teilgeltungsbereich I dieses Plangebietes wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Teilgeltungsbereich I ist im Lageplan mit einer starken, ununterbrochenen Linie dargestellt und besteht aus den Flurstücken 77/33, 77/34, 307/77, 78/4, 78/5, 77/3 und 77/23 z. T. der Flur 3 in der Gemarkung Putensen

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Im Übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Salzhausen, den 18. 12. 2006

*Elsabe Rolle*  
(Rolle)  
Bürgermeisterin



*H. K. Putensen*  
(Putensen)  
Gemeindedirektor



# Hundesteuersatzung

## der Gemeinde Toppenstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

**§ 4**

**Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

**§ 5**

**Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienste,
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

**§ 6**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

**§ 7**

**Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 8

### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund züchtet, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

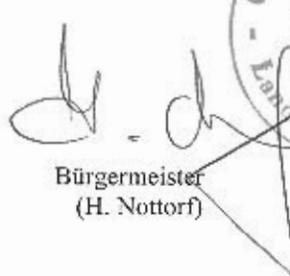
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

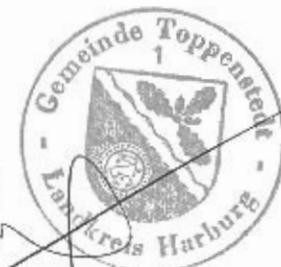
## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 17. November 1997 in seiner zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Toppenstedt, den 12. Dezember 2006

  
Bürgermeister  
(H. Nottorf)



## 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 26.09.2001 beschlossen.

### § 1

Der § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1) für den ersten Hund	54,00 Euro
2) für den zweiten Hund	82,00 Euro
3) für jeden weiteren Hund	108,00 Euro
4) für jeden gefährlichen Hund	512,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Mensch oder Tier gebissen oder sonst über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundesgesetz (NHundG) festgestellt hat.

### § 2

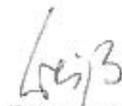
Der § 5 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von der Befreiung nach Absatz 1 und der Ermäßigung nach Absatz 2 sind gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 3.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 26.09.2001 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Tostedt, den 01.12.2005

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor

3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 06.12.2006 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 06. Juli 2004 beschlossen:

**§1**

Der § 2 (Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt gemäß § 11 I und V (Grundstücksabwasseranlagen nach der DIN 4261 Teil 1, Februar 1991 und Teil 3, September 1990) der Grundstücksabwasseranlagensatzung:

a) bei der Regelabfuhr	33,67 Euro/cbm
b) bei der Bedarfsabfuhr	25,10 Euro/cbm
c) bei der bedarfsgerechten Fäkalabfuhr (Wartungsvertrag)	33,67 Euro/cbm
d) bei der vorzeitigen bedarfsgerechten Fäkalabfuhr (aus technischen Gründen, laut Wartungsbericht wäre noch keine Entsorgung erforderlich)	25,10 Euro/cbm
e) Endentsorgung bei Änderung/ Stilllegung der Anlage	33,67 Euro/cbm

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt gemäß § 11 II und V (Grundstücksabwasseranlagen nach der DIN 4261 Teil 1, Dez. 2002 und Teil 2 und 4, Juni 1984) der Grundstücksabwasseranlagensatzung:

a) bei der bedarfsgerechten Fäkalabfuhr	33,67 Euro/cbm
b) bei der vorzeitigen bedarfsgerechten Fäkalabfuhr (aus technischen Gründen, laut Wartungsbericht wäre noch keine Entsorgung erforderlich)	25,10 Euro/cbm
c) Endentsorgung bei Änderung / Stilllegung der Anlage	33,67 Euro/cbm

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt gemäß § 11 IV und V der Grundstücksabwasseranlagensatzung:

Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Endabfuhr 22,68 Euro/cbm

- (4) Die Benutzungsgebühr gemäß der Absätze 1-3 erhöht sich bei einer Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten um einen Wochenend-, Feiertags-, Nachtzuschlag von 77,35 Euro/Entleerung

- (5) Für Schlauchlängen über 80 m ist je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von 1,19 Euro zu entrichten

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Tostedt, den 06.12.2006



Dirk Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister